



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 5. Dezember 2007 (StB 1113)

B+A 64/2007

Zweckverband für institu- tionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung

Delegation der Stadt Luzern 2008 bis 2011

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
24. Januar 2008**

Bezug zur Gesamtplanung 2008–2012

- Leitsatz C:** Luzern fördert das Zusammenleben aller.
- Stossrichtungen C1:** Die Stadt fördert die Eigenverantwortung und stärkt die Handlungskompetenzen der Bewohnerinnen und Bewohner. Damit beugt sie sozialen und gesundheitlichen Problemen vor.
- C2:** Die Stadt stellt ein flexibles und vielfältiges Grundangebot an Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen sicher. Dies ermöglicht allen Bewohnerinnen und Bewohnern ein Leben in sozialer Sicherheit.
- Fünfjahresziele C1.2:** Die soziale und berufliche Integration von gefährdeten Menschen sowie die Wiedereingliederung von sozial desintegrierten Personen wird aktiv unterstützt und gefördert.
- C1.3:** Gesundheitsförderung und Prävention werden gestärkt.

Übersicht

Der aus der kantonalen Finanzreform 08 hervorgegangene Paragraf 24a Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 92) sieht vor, dass ab 1. Januar 2008 ein Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) gebildet wird. Alle Gemeinden des Kantons Luzern sowie der Kanton Luzern sind per Gesetz Mitglied dieses Zweckverbandes. Er hat die Aufgabe, Leistungen der institutionellen Sozialhilfe zu planen, zu organisieren, zu finanzieren und zu steuern. Neu werden gleichzeitig auch Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützt, sofern sie von Kanton und Gemeinden gemeinsam durchgeführt werden. Der Zweckverband ermöglicht Synergien, hilft Doppelspurigkeiten zu vermeiden und fördert durch die obligatorische Mitgliedschaft die Solidarität unter den Gemeinden und von Kanton und Gemeinden.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes setzt sich aus zwei Delegierten des Kantons und je einer oder einem Delegierten aller Mitgliedsgemeinden zusammen. Die Stimmkraft der einzelnen Gemeinden ist im Verhältnis zur Bevölkerung bzw. zu den entrichteten Mitgliederbeiträgen festgelegt. Die Stadt Luzern hat eine Delegierte oder einen Delegierten zu bestimmen. Nach Art. 26 lit. b Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO) werden die Vertreter oder Vertreterinnen der Stadt in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen für eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Grossen Stadtrat gewählt. Der Stadtrat schlägt dem Grossen Stadtrat für die Amtsdauer 2008 bis 2011 mit vor-

liegendem Bericht und Antrag als städtischen Delegierten Marcel Schuler, Stabschef Sozial-
direktion, zur Wahl vor.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
2 Zweckverband	5
2.1 Zweck	5
2.2 Statuten	5
2.3 Finanzführung	6
3 Städtische Delegation	6
4 Antrag	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Im Rahmen der kantonalen Finanzreform 08 wird per 1. Januar 2008 der neue Paragraf § 24a Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892) in Kraft treten. Er hält fest, dass für die Planung, Organisation, Finanzierung und Steuerung der Leistungen der institutionellen Sozialhilfe gemäss § 23 des Sozialhilfegesetzes sowie Leistungen der Gesundheitsförderung und der Prävention gemäss § 46 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes durch einen Zweckverband erfolgen soll. Der Zweckverband wurde am 30. November 2007 gegründet, damit er seine Aufgaben ab 1. Januar 2008 zeitgerecht aufnehmen bzw. von der Vorgängerorganisation Beitragsfonds für fördernde Sozialhilfe (BFFS) übernehmen kann.

2 Zweckverband

2.1 Zweck

Der Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ist ein Zweckverband gemäss § 56 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG). Es kommen grundsätzlich die Vorschriften über den Gemeindeverband (§§ 48–55 GG) zur Anwendung. Zweck des Verbandes ist es, den Bestand und die Weiterentwicklung der genannten Dienstleistungen zu sichern. Zur Zweckerfüllung schliesst der Zweckverband mit den Sozial- und Gesundheitsinstitutionen Leistungsverträge ab und richtet ihnen die von der Delegiertenversammlung zugesprochenen Beiträge aus.

2.2 Statuten

Eine Arbeitsgruppe u. a. mit einer Vertretung der Stadt hat einen Statutenentwurf für den Zweckverband erarbeitet. Dieser Entwurf sieht vor, dass der Verband unter Berücksichtigung von § 52 Abs. 1 GG über eine Delegiertenversammlung, eine Verbandsleitung, eine Geschäftsstelle und eine Kontrollstelle verfügt. Gemäss Statutenentwurf setzt sich die Delegiertenversammlung aus zwei Delegierten des Kantons und je einer Delegierten oder einem Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Aus dem Kreis der Verbandsmitglieder (Gemeinde und

Kanton) werden die Mitglieder der Verbandsleitung sowie eine Präsidentin oder ein Präsident aus den Gemeinden bestimmt. Mitglieder der Verbandsleitung können nicht als Delegierte bestimmt werden. Der Statutenentwurf enthält die erforderlichen Bestimmungen gemäss § 51 Abs. 1 GG sowie Bestimmungen zu den Leistungsaufträgen an die Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens.

Der Stadtrat hat mit StB 1073 vom 28. November 2007 zustimmend Kenntnis vom Statutenentwurf genommen und den designierten Delegierten der Stadt Luzern – vorbehältlich seiner Wahl durch den Grossen Stadtrat – angewiesen, diesen Statuten bei der Gründung des Zweckverbandes zuzustimmen.

2.3 Finanzführung

Gemäss § 70 Abs. 1 GG gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden auch für die Zweckverbände. Der Regierungsrat kann Gemeinde- und Zweckverbänden aber gestützt auf § 70 Abs. 2 GG eine gegenüber den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vereinfachte Form der Haushaltsführung bewilligen. Finanziert wird der Zweckverband je zu 50 % durch den Kanton Luzern und durch die Verbandsmitglieder (Pro-Kopf-Mitgliederbeiträge). Der Zweckverband wird diese Mittel, die er gestützt auf § 24a Sozialhilfegesetz vom Kanton und den Verbandsmitgliedern erhält, an die durch die Delegiertenversammlung berechtigten Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens bzw. an Präventionsprojekte gestützt auf differenzierte Leistungsaufträge weitergeben. Daneben werden noch zwingend notwendige Ausgaben, z. B. für die Geschäfts- und Kontrollstelle, anfallen. Angesichts dieses einfachen Finanzhaushalts (z. B. keine Investitionsrechnung, keine wirkungsorientierte Verwaltungsführung, keine Kostenrechnung, keine Unterscheidung Verwaltungs- und Finanzvermögen) rechtfertigt es sich, dass sich der Finanzhaushalt des Zweckverbandes in Anwendung von § 70 Abs. 2 GG nach Art. 28–31 des Statutenentwurfs richtet.

3 Städtische Delegation

Gemäss Art. 8 des Statutenentwurfs setzt sich die Delegiertenversammlung aus zwei Delegierten des Kantons und je einer Delegierten oder einem Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.

Nach Art. 26 lit. b Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO) werden die Vertreter oder Vertreterinnen der Stadt in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen für eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Grossen Stadtrat gewählt.

Die Delegation der Stadt Luzern soll von Marcel Schuler, Stabschef Sozialdirektion, wahrgenommen werden. Sozialdirektor Ruedi Meier gehört dem Vorstand an und ist daher als Delegierter nicht bestimmbar.

Der vorgesehene Delegierte der Stadt wurde mit StB 1073 vom 28. November 2007 aus zeitlichen Gründen – bis zu seiner Wahl durch den Grossen Stadtrat – vom Stadtrat als Delegierter ad interim bezeichnet und ermächtigt, bei der Gründung des Zweckverbandes mitzuwirken.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, für die Amtsdauer 2008 bis 2011 Marcel Schuler, Stabschef Sozialdirektion, rückwirkend per 1. Januar 2008 in den Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung zu delegieren.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 5. Dezember 2007

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 64 vom 5. Dezember 2007 betreffend

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung Delegation der Stadt Luzern 2008 bis 2011,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 26 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Als Delegierter der Stadt Luzern in den Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung wird für die Amtsdauer 2008 bis 2011 (mit Beginn rückwirkend per 1. Januar 2008) Marcel Schuler, Stabschef Sozialdirektion, gewählt.

Luzern, 24. Januar 2008

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Beat Züsli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

